



Entscheid vom 9. November 2001

Politische Gemeinde Flawil: Alex Brunner, Wetzikon; Aufsichtsrechtliche Anzeige betreffend Erneuerungswahlen

Sachverhalt

A. An der Urnenabstimmung vom 24. September 2000 fanden in der politischen Gemeinde Flawil - im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2001/2004 - die Wahl des Gemeindepräsidenten, der weiteren Mitglieder des Rates und der Geschäftsprüfungskommission statt.

B. Am 9. Oktober 2000 erhob Alex Brunner, Wetzikon, beim Departement für Inneres und Militär Kassationsbeschwerde gegen die Wahl des Gemeindepräsidenten, der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Geschäftsprüfungskommission. Mit Entscheid vom 30. Oktober 2000 wies das Departement für Inneres und Militär die Kassationsbeschwerde ab.

C. Am 21. März 2001 erhob Alex Brunner beim Departement für Inneres und Militär aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Gemeindebehörden Flawil. Er beantragte im Wesentlichen und sinngemäss, es sei festzustellen, dass der Gemeinderat beim Herausgeber der einzigen Tageszeitung mittels rechtswidriger Arbeitsvergaben interveniert habe. Es sei überdies festzustellen, dass der Gemeinderat sein Amt im Wahlkampf für persönliche Zwecke missbraucht habe und damit gegen die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit verstossen habe. Deshalb seien die Erneuerungswahlen des Präsidenten, der Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission vom 24. September 2000 aufzuheben. Schliesslich sei zu prüfen, ob der Gemeinderat mit sofortiger Wirkung seines Amtes zu entheben und die Gemeinde Flawil unter Zwangsverwaltung zu stellen sei.

D. Der Gemeinderat Flawil verzichtete am 17. April 2001 auf eine ausführliche Stellungnahme zur Anzeige von Alex Brunner. Er machte geltend, die Anschuldigungen entbehrten jeglicher Grundlage und würden vollumfänglich bestritten. Die aufsichtsrechtliche Anzeige sei daher abzuweisen.

E. Auf weitere Begebenheiten und Ausführungen der Beteiligten wird – soweit wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. a) Nach Art. 241 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) kann jedermann Mängel in der Führung der Verwaltung einer Gemeinde der Aufsichtsbehörde anzeigen. Aufsichtsbehörde ist im vorliegenden Fall das Departement für Inneres und Militär (Art. 232 GG; Art. 22 lit. c des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei, sGS 141.3).

Art. 241 Abs. 2 GG verpflichtet die Aufsichtsbehörde, den Eingang der Anzeige zu bestätigen – was mit Schreiben vom 28. März 2001 erfolgte –, die Anzeige inhaltlich zu prüfen und wenn nötig Massnahmen zu treffen sowie dem Anzeiger eine kurze Stellungnahme zukommen zu lassen. Diesem letzteren Anspruch wird mit der Zustellung des vorliegenden Entscheids im

vollen Wortlaut Genüge getan. Das Anzeigeverfahren ist allerdings kein Zweiparteien-Verfahren; dem Anzeiger kommen keine Parteirechte (wie beispielsweise Recht auf Akteneinsicht oder rechtliches Gehör) zu. Er setzt das Verfahren, das sich ausschliesslich zwischen Aufsichtsbehörde und Gemeinde abspielt, mit seiner Anzeige lediglich in Gang, ist daran aber nicht weiter beteiligt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N. 38 vor §§ 19-28).

2. Alex Brunner beschwert sich im Wesentlichen und sinngemäss darüber, der Gemeinderat Flawil habe die Bürgerschaft in rechtswidriger Weise informiert und durch rechtswidrige Arbeitsvergaben an die einzige Tageszeitung der Region gegen das Grundrecht der freien Meinungsäusserung verstossen. Des weitern habe der Gemeinderat sein Amt im Wahlkampf für persönliche Zwecke missbraucht, zumal die Druckerei Flawil AG dem Gemeinderat publizistische Deckung gewährt habe.

Mit der Anzeige als Popularrechtsbehelf können grundsätzlich sämtliche Tatsachen, die im Rahmen der Staatsaufsicht ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsinstanz zur Kenntnis gebracht werden (GVP 1988 Nr. 91). Aufsichtsrechtliches Eingreifen ist jedoch nur zulässig, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen missachtet worden sind (GVP 1985 Nr. 74, S. 161 mit Hinweis; BGE 110 Ib 40 mit Hinweisen; W.E. Hagmann, Die st.gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Diss. Zürich 1979, 113).

3. Die aufsichtsrechtliche Anzeige im Sinn von Art. 241 GG ist ein *subsidiärer Rechtsbehelf*. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung im Kanton St.Gallen, aber auch in anderen Kantonen, wird daher einer aufsichtsrechtlichen Anzeige von vorneherein keine Folge gegeben, wenn es möglich und dem Anzeiger zumutbar ist, seine Vorbringen mit einem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen (vgl. GVP 1988 Nr. 91; Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., N. 31 vor §§ 19-28; Zimmerli/Kälin/Kiener, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, 58, je mit weiteren Hinweisen).

Alex Brunner erhob am 9. Oktober 2000 gegen die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden Flawil vom 24. September 2000 Kassationsbeschwerde. Er stellte im Wesentlichen das Begehren, es sei festzustellen, dass die Bürgerschaft während Jahren widerrechtlich und unsachgemäss informiert worden sei, indem der Gemeinderat in unzulässiger Weise mittels rechtswidriger Arbeitsvergaben beim Herausgeber der einzigen Tageszeitung interveniert habe. Der Beschwerdeführer beantragte die Kassation der Erneuerungswahl der Gemeindebehörden Flawil. Mit Entscheid vom 30. Oktober 2000 wies das Departement für Inneres und Militär die Kassationsbeschwerde von Alex Brunner ab.

Alex Brunner stand demgemäss ein ordentliches Rechtsmittel in Form der Kassationsbeschwerde zur Verfügung. Von diesem Recht hat er - wie bereits dargelegt - auch Gebrauch gemacht. Weil die vorliegend geltend gemachten Mängel mit einem ordentlichen Rechtsmittel gerügt werden konnten, ist der aufsichtsrechtlichen Anzeige von Alex Brunner von vorneherein keine Folge zu geben.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass der aufsichtsrechtlichen Anzeige von Alex Brunner keine Folge zu geben ist.

5. Alex Brunner hat die geltend gemachten Verfehlungen der Gemeindebehörden Flawil im Wesentlichen und sinngemäss bereits in der vom Departement für Inneres und Militär mit Entscheid vom 30. Oktober 2000 abgewiesenen Kassationsbeschwerde, in der von der Regierung mit Entscheid vom 5. Dezember 2000 (RRB 2000/896) erledigten aufsichtsrechtlichen Anzeige und in der am 21. März 2001 beim Baudepartement eingereichten Aufsichtsbeschwerde vorgebracht. Das Departement für Inneres und Militär behält sich daher vor, über weitere gleichartige Eingaben von Alex Brunner inskünftig nicht mehr zu befinden, sondern - nach summarischer Prüfung - abzulegen.

Soweit eine Eingabe zu behandeln sein wird, behält sich das Departement für Inneres und Militär vor, Alex Brunner zur Zahlung einer Gebühr und zum Ersatz der Barauslagen zu verpflichten, wenn die Anzeige offensichtlich unbegründet ist (Art. 241 Abs. 3 GG).

6. Auf die Erhebung amtlicher Kosten wird verzichtet (Art. 241 Abs. 3 GG).

7. Gibt die Aufsichtsbehörde – wie vorliegend – einer aufsichtsrechtlichen Anzeige keine Folge, so ist dieser Entscheid nach Lehre und Rechtsprechung weder mit einem ordentlichen noch mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel anfechtbar (BGE 121 I 90, Erw. a; 121 I 45, Erw. 2a; Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., N. 43 vor §§ 19-28; Zimmerli/ Kälin/ Kiener, a.a.O., 188 f., je mit zahlreichen Hinweisen).

Demgemäss erlässt das Departement für Inneres und Militär des Kantons St.Gallen als

Entscheid:

1. Der aufsichtsrechtlichen Anzeige von Alex Brunner, Wetzikon, wird keine Folge gegeben.
2. Das Departement für Inneres und Militär behält sich vor, weitere gleichartige Eingaben von Alex Brunner nach summarischer Prüfung inskünftig nicht mehr zu bearbeiten und bei offensichtlich unbegründeten Anzeigen amtliche Kosten zu erheben.
3. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.

DEPARTEMENT FÜR
INNERES UND MILITÄR
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Vorsteherin:



lic.phil. Kathrin Hilber,
Regierungsrätin

Zustellung an:

- Anzeiger: Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon (eingeschrieben)
- Gemeinderat 9230 Flawil (eingeschrieben; im Doppel, für sich und zu Händen der Geschäftsprüfungskommission)
- zur Kenntnis: - Amt für Gemeinden
- Baudepartement, Rechtsabteilung
- Akten DIM (2)

am: 9. Nov. 2001